

**13. Nachtragssatzung zur**  
**Gebührensatzung**  
**für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - in der derzeit geltenden Fassung - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) - in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel am 13.02.2007 folgende Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr beträgt

- |  |   |
|--|---|
| 1. für den Krankentransport eines Patienten  | 75,00 Euro Grundgebühr<br>+ 2,30 Euro pro<br>Transportkilometer |
| 2. für den Einsatz von Rettungstransportwagen<br>für den Transport eines Patienten | 400,00 Euro   |
| 3. für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges                                    | 170,00 Euro   |

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.